



Perspektiven in der Existenzsicherung
Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

24. Oktober 2017, Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz



Teil 1: Einführung

Perspektiven in der Existenzsicherung – P-Konto

Perspektiven in der Existenzsicherung – P-Konto

Zweck des P-Kontos



- Sicherung des Existenzminimums des Schuldners im bargeldlosen Zahlungsverkehr
 - unabhängig von der Herkunft der Gutschrift und deren Regelmäßigkeit
 - auf den Kalendermonat bezogen,
 - zeitlich befristet und
 - überwiegend betraglich begrenzt.
- Seit 2012 wird Kontopfändungsschutz nur noch durch das P-Konto gewährt (§§ 850k und 850l ZPO).

Perspektiven in der Existenzsicherung – P-Konto

Fakten



- ca. 1,9 Mio. P-Konten
 - Verteilung: Sparkassen: 1 Mio., Privat- und Großbanken: 560 T., Volks- und Raiffeisenbanken: 280 T.)
 - monatlich kommen etwa 20 T. P-Konten dazu
- ca. 450 T. Kontopfändungen monatlich
 - 60% durch Zoll und Finanzämter, Kleinstbeträge werden mit Kontopfändung begetrieben
 - Tendenz steigend (ZPO-Reform zur Sachaufklärung)
- ca. 500 T. Bescheinigungen nach § 850k Abs. 2 ZPO
 - Bei 2/3 aller P-Konten reicht Sockelpfändungsschutz aus

Quelle: iff, Kurzfassung zur Evaluierung des Gesetzes zur Reform der Kontopfändung, S. 6 f.

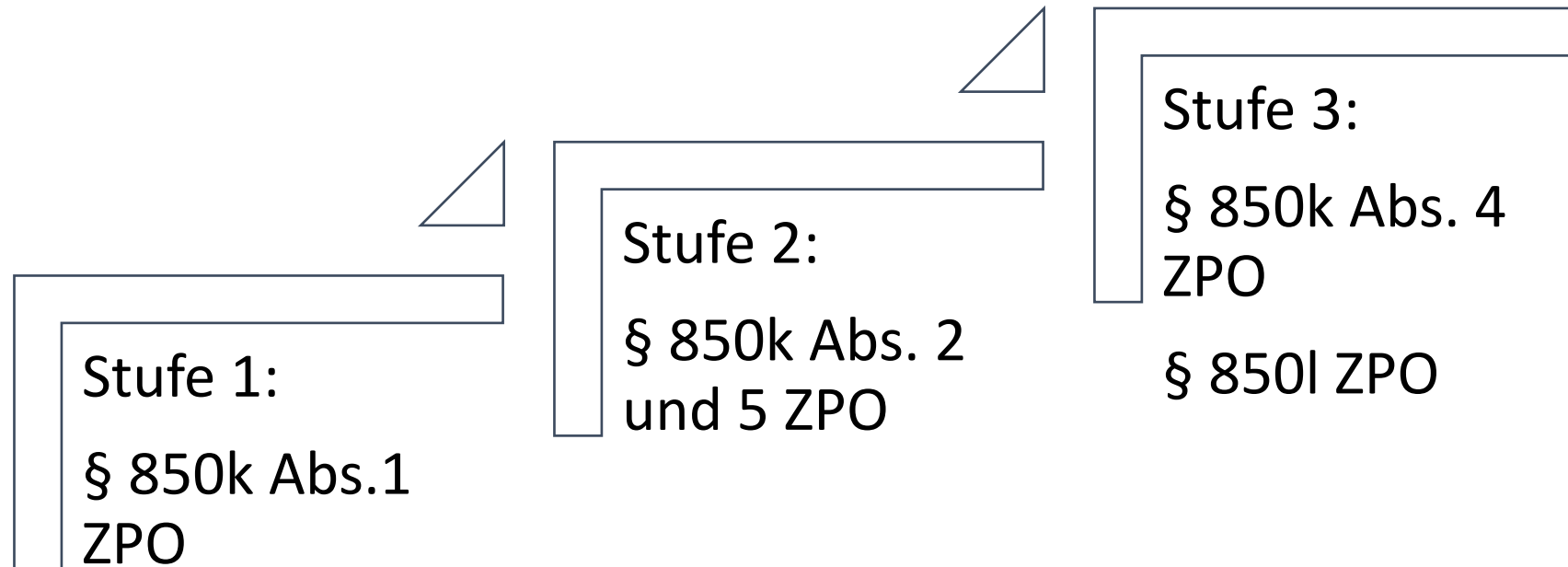


Teil 2: Funktion des P-Konto

Perspektiven in der Existenzsicherung – P-Konto

Perspektiven in der Existenzsicherung – P-Konto

Schutz von Guthaben



Perspektiven in der Existenzsicherung – P-Konto

Schutzumfang – Stufe 2



- ➔ Bescheinigung nach § 850k Abs. 2 und 5 ZPO
- hauptsächlich bei Schuldnerberatung (63%) und JobCentern (21 %)
- handhabbare und praktikable Existenzsicherung für Kontoinhaber
- trotz Standardisierung hoher Arbeitsaufwand
- Familienkassen (12%) bescheinigen nur Kindergeld
- keine klare Zuständigkeitsregelung bei den bescheinigenden Stellen
- Festsetzung durch Vollstreckungsgerichte bzw. Vollstreckungsstellen unzureichend geregelt
- Problem: Befristung der Bescheinigung

Quelle: iff, Kurzfassung zur Evaluierung des Gesetzes zur Reform der Kontopfändung, S. 13 ff.

Perspektiven in der Existenzsicherung – P-Konto

Schutzumfang – Stufe 3



➔ Vollstreckung durch private Gläubiger

- Vollstreckungsgerichte teilweise zurückhaltend
- Sog. Blankett-Beschlüsse (BGH, Beschl. v. 10. November 2011, Az.: VII ZB 64/10) sind für Kreditwirtschaft arbeitsaufwändig
- § 850I ZPO hat aufgrund der zu stellenden Zukunftsprognose kaum praktische Bedeutung erlangt

➔ Vollstreckung durch die öffentliche Hand

- Doppelrolle als Gläubiger und Entscheidungsträger beim Vollstreckungsschutz
- Aufgabe im Bereich Schuldnerschutz wird nur unzureichend wahrgenommen

Quelle: iff, Kurzfassung zur Evaluierung des Gesetzes zur Reform der Kontopfändung, S. 20 f.



Teil 3: Probleme des P-Kontos

Perspektiven in der Existenzsicherung – P-Konto

Perspektiven in der Existenzsicherung – P-Konto

Doppelrollen und Interessenkonflikte



	Gläubiger	Dritt-schuld-ner	Pfändungsschutz		
			Stufe 1 § 850k Abs. 1	Stufe 2 § 850k Abs. 2	Stufe 3 § 850k Abs. 3, 4, 850l etc.
Banken	X	X	X		
Vollstreckungsgerichte			○	○	X
Finanz- und Zollämter	X	○	X	X	X
Sozialleistungsträger, Familienkassen, RA	X		X	X	
Privatpersonen, Inkasso	X				
Arbeitgeber	○	X	X	X	
Schuldnerberatung			X	X	

Quelle: iff, Kurzfassung zur Evaluierung des Gesetzes zur Reform der Kontopfändung, S. 3 f.

Perspektiven in der Existenzsicherung – P-Konto

P-Konto und Basiskonto



- Regelungen zum P-Konto und zum Basiskonto ergänzen sich:
 - Anspruch aus **§§ 31, 33 ZKG** auf Abschluss eines Basiskontovertrags
 - Umwandlungsanspruch in P-Konto ergibt sich **§ 850 Abs. 7 S. 2 ZPO**
 - **amtliches** Formular (§ 33 Abs. 2 ZKG) sieht Eröffnung des Basiskonto mit P-Konto-Funktionalität vor
- Basiskonto hat gesetzlich festgelegten Funktionsumfang (§ 38 ZKG)
- Ablehnung einer Basiskontoeröffnung (§§ 34 bis 37 ZKG) bewirkt Ausfall des Kontopfändungsschutzes
- Annex: Rückumwandlungsantrag ist als Kündigung der Zusatzvereinbarung „P-Konto“ auszulegen und uneingeschränkt zulässig (BGH, Beschl. vom 10.02.2015, Az.: XI ZR 187/13)

Perspektiven in der Existenzsicherung – P-Konto Gemeinschaftskonten



- Kein Umwandlungsanspruch bei bestehendem Gemeinschaftskonto
- beide Girokontoinhaber können neues Konto mit P-Konto-Funktionalität eröffnen
- gepfändetes Guthaben bleibt gesperrt und wird an den pfändenden Gläubiger abgeführt, str.
- Lösung über § 765a ZPO (LG Saarbrücken, Beschluss vom 04.06.2012, Az.: 5 T 189/12; vgl. BGH, Beschl. vom 27. März 2008, Az.: VII ZB 32/07)

Perspektiven in der Existenzsicherung – P-Konto

Ansparen auf dem P-Konto



- Ansparen ist zwar theoretisch möglich, aber praktisch schwierig umzusetzen, gerade wenn Gutschriften zum Monatsende erfolgen
- Problem: Konflikt mit dem Sozialrecht (Schonvermögen nach dem SGB II und XII)
- Prinzip „first in, first out“
- Kontoauszüge weisen in nur etwa einem Drittel Angaben zum Kontoguthaben, dem verfügbaren Guthaben und dem verbrauchten Freibetrag auf

Quelle: iff, Kurzfassung zur Evaluierung des Gesetzes zur Reform der Kontopfändung, S. 10 f.

Perspektiven in der Existenzsicherung – P-Konto

Beispiel Ansparübertrag



Freibetrag: 1.073,88 Euro

Monat 4/16

Kontostand am Monatsanfang (Übertrag)	190,91 Euro
Ein	380,50 Euro
Aus	21,00 Euro
Kontostand am Monatsende	550,41 Euro

Pfändbarer Betrag entsteht, weil übertragenes Guthaben nicht verbraucht wurde:

$$190,41 \text{ Euro} - 21,00 \text{ Euro} = 169,41 \text{ Euro}$$

➔ Ende 5/17 abzuführen

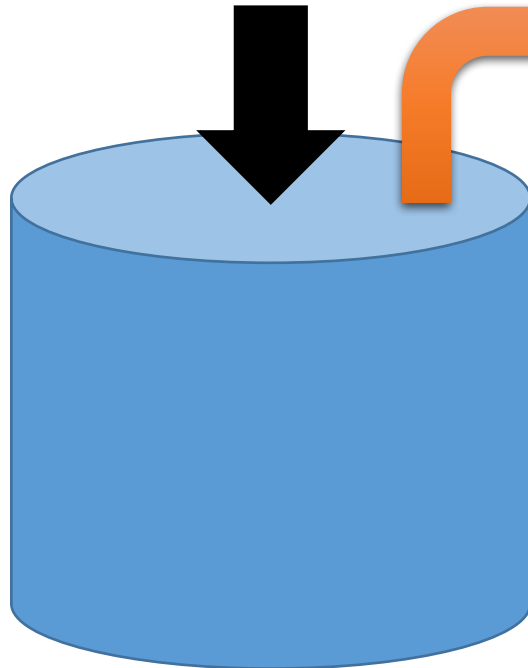
Perspektiven in der Existenzsicherung – P-Konto

Beispiel Moratoriumsübertrag



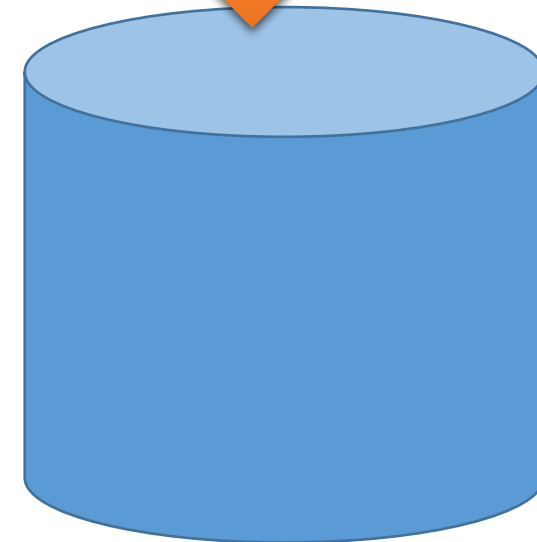
Gutschrift: 1.500 Euro

366,20 Euro



Oktober 2017

monatlicher
Freibetrag:
1.133,80 Euro



November 2017

Debitorisches P-Konto



- Kein **Pfändungschutz** bei P-Konto im Soll
- Folge: Gutschrift kann mit Soll-Saldo verrechnet werden
- Praktische Lösung: Zwei-Konto-Modell
- **Verrechnungsschutz** nur bei Sozialleistungen nach dem SGB und Kindergeld (§ 850k Abs. 6 S. 1 ZPO), bei Nachweis der Herkunft und für die Zeit von 14 Tagen nach Gutschrift
- Kein Verrechnungsschutz bei Arbeitseinkommen oder anderen Einkünften
- Greift auch bei fehlender Pfändung des P-Kontos
- Probleme: Begrenzung durch bzw. Anrechnung auf Freibetrag

Perspektiven in der Existenzsicherung – P-Konto

Nachzahlung bei Sozialleistungen



- Problem: Freibetragsbegrenzung gilt auch bei Sozialleistungen
- § 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO: (-), Nachzahlungen sind keine einmaligen Geldleistungen!
- Lösung *de lege lata*: (klarstellender) Antrag nach § 850k Abs. 4 ZPO, rückwirkende Aufteilung auf die Monate, **für** die gezahlt wird
- Lösung *de lege ferenda*: nicht gedeckelter Auszahlungsanspruch für Sozialleistungen, Bsp. Kindergeld

Perspektiven in der Existenzsicherung – P-Konto Insolvenzverfahren



- Weiterbestand von P-Konten im Rahmen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach hM, §§ 115, 116 InsO (-), vgl. LG Verden, Urt. v. 19.09.2013, Az.: 4 S 3/13
- Folge: kontoführendes Kreditinstitut berechnet für den Verwalter, was pfändbar ist, Schuldner hat sich ggf. um Erhöhung des Freibetrages zu kümmern (InsG)
- Vorsicht: (volumfängliche) Freigabe des P-Kontos dürfte bei an sich pfändbarem Guthaben die Haftung des Verwalters auslösen (§ 60 InsO)
- Auf unpfändbares Guthaben hat alleine der Schuldner Zugriff (BGH, Beschl. v. 13.02.2014, Az.: IX ZB 91/12)
- Leistungen aus dem unpfändbaren Guthaben stellen keine Gläubigerbenachteiligung dar (BGH, Urt. v. 07. April 2016, Az.: IX ZR 145/15)
- Problem: bei vor Eröffnung erwirkter Kontopfändung bleibt hoheitliche Verstrickung bestehen, Vollstreckungsgericht muss Pfändung förmlich aufheben (BGH, Urt. v. 21. Sept. 2017, Az.: IX ZR 40/17)



Teil 4: Fazit

Perspektiven in der Existenzsicherung – P-Konto

Perspektiven in der Existenzsicherung – P-Konto

Zusammenfassung



- Vertragsrechtliche Probleme weitgehend behoben
- Modell des Kontopfändungsschutz wirkt in der Praxis, ist aber unübersichtlich und arbeitsaufwändig
- Ziel der Entlastung der Vollstreckungsgerichte erreicht, aber: Belastung der Schuldnerberatung, die überwiegende Zahl der Bescheinigungen erstellt, ohne Ressourcenausgleich
- Vollstreckungsstellen öffentlicher Gläubiger nehmen Aufgabe des Schuldnerschutzes nicht wahr
- Strukturelles Defizit, da Doppelrollen und Interessenkonflikte einzelner Beteiligter
- Sozialleistungen erfahren keinen adäquaten Schutz, zu Lasten des Schuldners und auf Kosten des Steuerzahlers
- Übertragungsregelungen sind wenig kundengerecht und impraktikabel ausgestaltet

Perspektiven in der Existenzsicherung – P-Konto

Nachtrag



Aus gut unterrichteten Quellen...